

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 31 Abs. 1 ThürGemHV

Die Stadt Zella-Mehlis verkauft nach öffentlicher Ausschreibung nachfolgend aufgeführtes unbebautes Grundstück am „Blechhammer“ in Zella-Mehlis.

Verkehrsgeographische Lage:

- Nähe Autobahndreieck Suhl der A 71/A 73
- B 62 zwischen Meiningen und Zella-Mehlis
- L 3247 Schleusingen-Gotha
- Nähe Eisenbahnlinie Schweinfurt-Suhl-Erfurt

Verkehrsanbindung:

- An der L 3247
- Bahnhof ca. 2 km
- Bushaltestelle: 550 m

Grundstücksangaben:

- Flurstücke: 682 und 684 mit insgesamt 3.819 m² (Teilung möglich)

Baurecht:

- Im Flächennutzungsplan der Stadt Zella-Mehlis als gemischte Baufläche dargestellt;
- eine verbindliche Bauleitplanung liegt nicht vor;
- das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich;
- die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 Abs. 2 BauGB;
- die Lage entspricht einem Mischgebiet im Sinne des § 6 Bau NVO (Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.)

Gutachten:

- Ein aktuelles Verkehrswertgutachten kann in der Stadtverwaltung Zella-Mehlis, Fachdienst Wirtschaftsförderung / Liegenschaften eingesehen werden.
- Der Verkehrswert für das Grundstück wurde mit 69.000,00 € ermittelt.

Angebotsbedingungen:

- Ihr Kaufangebot richten Sie bitte unter Beifügung nachfolgend aufgeführter Unterlagen und Angaben an die Stadtverwaltung Zella-Mehlis, Fachdienst Wirtschaftsförderung/Liegenschaften, Rathausstr. 4, 98544 Zella-Mehlis:
 - Vollständiger Name des Käufers bzw. der Käufer
 - Bonitätsnachweis
 - Preisgebot
 - Finanzierungsnachweis unter Angabe des Investitionsvolumens
 - Darlegung einer Nutzungskonzeption

Interessenten werden gebeten, schriftliche Angebote bei der Stadtverwaltung Zella-Mehlis Fachdienst Wirtschaftsförderung/Liegenschaften Rathausstr. 4, 98544 Zella-Mehlis einzureichen.

Für Inhalt und Richtigkeit der Ausschreibungs- und Verkaufsunterlagen ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Es handelt sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, die nicht den Bestimmungen der VOL/VOB unterliegt. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Eine Verpflichtung, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen, besteht nicht. Die Stadt Zella-Mehlis behält sich vor, das Ausschreibungsverfahren aufzuheben, sofern für sie kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

